

nenen Erkenntnisse der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts beweisen zu können. Das Geständnis allein reicht in der Beweisführung nicht aus, da nicht gewiß ist, ob die allein auf der Grundlage des Geständnisses gewonnenen Erkenntnisse wahr sind. Die Wahrheit der im Geständnis enthaltenen Angaben über die Straftat und ihre Umstände muß nachgewiesen werden (vgl. 5.8.3.).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß im Prozeß der Beweiserarbeitung die Beweismittel gesucht sowie gesichert werden und auf Grund der in ihnen enthaltenen Informationen wahre Erkenntnisse über den der Strafsache zugrunde liegenden Sachverhalt gewonnen werden müssen.

Beweise für die Wahrheit der Erkenntnisse über die strafrechtlich relevanten Elemente und Umstände der Tat werden aus Beweisketten abgeleitet. In den Beweisketten bilden die unmittelbar aus den Beweismitteln gewonnenen und verifizierten Erkenntnisse von Tatsachen zusammen mit den bereits vorher als wahr gesicherten Erkenntnissen (z. B. offenkundige Tatsachen und wissenschaftliche Erkenntnisse) die Beweisgründe für die Wahrheit von Feststellungen strafrechtlich erheblicher Tatsachen.

Folgt die Wahrheit der Feststellung strafrechtlich relevanter Tatsachen direkt aus den Beweisergebnissen, spricht man von einer *direkten* Beweisführung; *indirekt* ist die Beweisführung, wenn die Wahrheit der Feststellungen erst durch weitere Schlußfolgerungen aus den bewiesenen Tatsachen begründet werden kann.

5.4.2.

Die Beweisprüfung

Mit der Beweisführung wird zunächst festgestellt, ob der Beweis, der für die Wahrheit der jeweiligen Erkenntnis erbracht wurde, vollständig und in sich geschlossen ist. Diese Prüfung muß ständig zu jeder gewonnenen Erkenntnis vorgenommen werden. Damit soll verhindert werden, daß falsche oder unzureichend bewiesene Erkenntnisse das gesamte Ergebnis der Beweisführung in Frage stellen.

Zur Beweisprüfung im Strafverfahren gehört es auch, die Zulässigkeit der Beweis-

mittel ständig zu überprüfen. Im Ermittlungsverfahren hat der Untersuchungsführer diese Überprüfung bei jeder Beweiserhebung vorzunehmen. Als Leiter des Ermittlungsverfahrens überwacht der Staatsanwalt, daß nur zulässige und in gesetzlicher Weise erlangte Beweismittel verwendet werden. Bei Abschluß des Ermittlungsverfahrens müssen Untersuchungsführer und Staatsanwalt nochmals die Vollständigkeit und Geschlossenheit des Ergebnisses der Beweisführung im Ermittlungsverfahren und die Gesetzlichkeit der Beweisführung exakt prüfen. Das Ergebnis der Beweisführung ist erst dann vollständig, wenn es die Wahrheit der Erkenntnis aller zum Gegenstand der Beweisführung gehörenden Tatsachen (vgl. 5.6.) zweifelsfrei nachweist. Das Gericht ist verpflichtet, schon vor der Eröffnung der Hauptverhandlung zu prüfen, ob die angebotenen Beweismittel zulässig sind und auf gesetzlichem Wege erlangt wurden. Diese Prüfung anhand der Unterlagen ist erforderlichenfalls in der Hauptverhandlung zu wiederholen. Damit kontrolliert das Gericht auch ständig die Gesetzlichkeit seiner eigenen Handlungen in der Beweisführung.

Gesetzlichkeit in der Hauptverhandlung zu wahren bedeutet für das Gericht, eine ordnungsgemäße Zeugenbelehrung durchzuführen, rechtmäßig geltend gemachte Aussageverweigerungsrechte zu wahren, -eine etwa vorliegende Aussageverweigerungspflicht zu berücksichtigen und sich an die gesetzlichen Bestimmungen für die Zeugenvernehmung zu halten. Nur unter dem Gesichtspunkt einer Gerichtskritik muß die Erlangung einer Zeugenaussage durch die Untersuchungsorgane überprüft werden (§ 20 Abs. 2). Auf die Zulässigkeit der Zeugenaussage vor Gericht und auf die Gesetzlichkeit ihrer Erlangung durch das Gericht hat es in der Regel keinen Einfluß, wie beide Erfordernisse bei der Vernehmung des gleichen Zeugen, im Ermittlungsverfahren beachtet wurden (vgl. 5.5.3.).

Werden vorangegangene Vernehmungen eines Zeugen zum Gegenstand der Beweisführung gemacht (§ 225 Abs. 3) oder in Anwendung der in § 225 Abs. 1 und 2 enthaltenen Ausnahmeregelungen Protokolle der Zeugenvernehmungen verlesen, ist zu prüfen, ob diese Aussagen auf dem gesetzlich zulässigen Wege erlangt wurden (z. B., ob eine ordnungsgemäße Zeugenbelehrung